Beglaubigte Abschrift

5 T 135/18
11 XIV(B) 48/18
Amtsgericht Paderborn

Erlassen am 04.06.2018
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Holtgrewe-Gockel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

des Herrn [redacted] geb. am [redacted] in [redacted]
zuletzt aufhältig UfA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

Beteiligte des Beschwerdeverfahrens:

1. der o. g. Betroffene,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Helge Schneider, Marktstraße 2-4, 33602 Bielefeld,

2. die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundespolizeiinspektion Kleve, Emmericher Straße 92-94, 47522 Kleve

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
am 28.05.2018
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Woyte, die Richterin am Landgericht Hovemeier und den Richter Dr. Selzener

beschlossen:

Die Beschwerde des Betroffenen vom 11.05.2018 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 14.04.2018 (Az.: 11 XIV (B) 48/18) wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Betroffene zu tragen.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste nach eigenen Angaben erstmals im Jahr 2002 in das Schengengebiet ein. Er hielt sich zunächst zwei Jahre in Italien und anschließend im Wesentlichen in Österreich, Deutschland und Italien auf. In Österreich ist er zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben und unter 25 Aliaspersonalien verzeichnet. Eine Eurodac-Recherche ergab, dass der Betroffene am 02.01.2012 einen Asylantrag in Italien stellte. Am 14.02.2017 und 02.10.2017 stellte er einen weiteren Asylantrag und einen Asylfolgeantrag in Österreich.

Der Betroffene wurde am 03.10.2017 in Österreich in Abschiebehaft genommen. Anschließend wurde er am 20.11.2017 mit begleitetem Flug nach Italien abgeschoben.

Am 06.01.2018 wurde er gegen 12:10 Uhr als Fahrgast im ICE 123 (Utrecht - München) aufgegriffen. Er war alleinreisend und ohne Gepäck. Ein Ausweisdokument konnte er nicht vorlegen. Der Betroffene trug lediglich einen Teil der Niederschrift über die Erstbefragung zum Asylfolgeantrag vom 02.10.2017 bei sich. Dieser war von den österreichischen Behörden auf den Namen [redacted] geboren am [redacted] in [redacted] ausgestellt worden. Als er gebeten wurde seine Personalien aufzuschreiben gab er an, weder lesen noch schreiben zu können. Am selben Tag verfügte die Beteiligte zu 2) die Rückschiebung des Betroffenen.

Mit Antrag vom 07.01.2018 beantragte die Beteiligte zu 2) die Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung. Das Amtsgericht Kleve ordnete mit Beschluss vom

07.01.2018 (Az.: 22 XIV 2/18) die vorläufige Freiheitsentziehung bis zum 20.01.2018 an.

Unter dem 08.01.2018 beantragte die Beteiligte zu 2) die Verlängerung der Sicherungshaft bis zum 03.03.2018. Zur Begründung führte sie aus, dass der Betroffene nach Italien zurückgeschoben werden soll. Die Buchung eines Fluges würde sechs bis acht Wochen in Anspruch nehmen.

Mit Beschluss vom 19.01.2018 (Az.: 11 XIV (B) 9/18) ordnete das Amtsgericht Paderborn die Verlängerung der Sicherungshaft bis zum 03.03.2018 an. Unter dem 26.02.2018 beantrage der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen die Aufhebung der Haft nach § 426 Abs. 2 S. 1 FamFG und für den Fall der Haftentlassung die Feststellung, dass der Haftentschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Am 28.02.2018 wurde der Betroffene nach Italien zurückgeschoben. Das Amtsgericht Paderborn wies den Feststellungsantrag mit Beschluss vom 13.04.2018 (Az.: 11 XIV (B) 48/18) zurück. Hiergegen legte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen am 11.05.2018 Beschwerde ein, ohne diese gesondert zu begründen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Ausländerakte der Bundespolizei Kleve lag zur Entscheidung vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf sie Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 58, 62 FamFG zulässig. Insbesondere besteht aufgrund der potentiellen Rechtsverletzung durch die Inhaftierung das nach § 62 Abs. 1 FamFG erforderliche Feststellungsinteresse für die hier erhobene Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde (vgl. BGH, Beschluss vom 31.01.2013 - V ZB 22/12).

Der Feststellungsantrag hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Denn der Aufhebungsantrag vom 26.02.2018 war unbegründet. Die Anordnung der Zurückschiebungshaft durch das Amtsgericht war zu Recht erfolgt und hat den

Betroffenen nicht in seinen Rechten verletzt. Der Grund für die Freiheitsentziehung war nicht weggefallen (§ 426 Abs. 1 S. 1 FamFG).

1. Es liegt ein zulässiger Haftantrag vor. Der Antrag der Beteiligten zu 2) auf Verlängerung der Haft vom 08.01.2018 ist formell nicht zu beanstanden und genügt den Anforderungen des § 417 FamFG.

a) Die originäre Zuständigkeit der Beteiligten zu 2) ergibt sich aus § 58 Abs. 2 BPolG i. V. m. §§ 1 und 2 BPolZV, § 1 Abs. 2 BPolG i. V. m. § 71 Abs. 3 Nr. 1e AufenthG.

b) Der Haftantrag enthält hinreichende Angaben zur Identität und Ausreisepflicht des Betroffenen. So hat die Beteiligte zu 2) ausgeführt, dass der Betroffene ohne Identitätsnachweise, einen Reisepass oder eine Aufenthaltserlaubnis in das Bundesgebiet unerlaubt eingereist sei. Die im Haftantrag genannten Personalien habe der Betroffene am 05.09.2017 im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung durch das Polizeipräsidium München wegen unerlaubten Aufenthalts angegeben. Eine Überprüfung mit Hilfe des Fahndungs- und Auskunftssystems Inpol habe ergeben, dass es sich hierbei um die tatsächlichen Personalien handelt. Die Ausreisepflicht des Betroffenen ergibt sich aus § 50 Abs. 1 AufenthG, da der Betroffene als Ausländer über keinen gültigen Aufenthaltstitel verfügt. Aufgrund der unerlaubten Einreise nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist die Ausreisepflicht gemäß § 58 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG vollziehbar.

c) Auch die von der Beteiligten zu 2) gemachten Angaben zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung des Betroffenen genügen den Anforderungen des § 417 Abs. 2 Nr. 3 FamFG. Der Betroffene habe sowohl in Italien als auch in Österreich einen Asylantrag gestellt. In den letzten Jahren habe er insgesamt 25 verschiedene Personalien verwendet und sei wiederholt unerlaubt in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist. Sein gesamtes bisheriges Verhalten zeige, dass er sich dem Zugriff der Behörden regelmäßig entziehe. Das Interesse des Staates an der wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften und einer kontrollierten Zuwanderung überwiege daher gegenüber dem Freiheitsanspruch des Betroffenen. Die Auferlegung von Meldeauflagen oder die Erteilung räumlicher Beschränkungen seien aufgrund der dargelegten erheblichen Fluchtgefahr nicht geeignet, die Rückführung zu sichern. Der Betroffene habe keine familiären Bindungen im Bundesgebiet. Damit liege eine erhebliche Fluchtgefahr vor. Aus den

Darlegungen der Beteiligten zu 2) im Haftantrag ergibt sich auch hinreichend, dass und aus welchen Gründen im Falle des Betroffenen aufgrund des beschriebenen Verhaltens mildere Mittel zur Haft nicht in Betracht kommen und warum die Haftanordnung verhältnismäßig ist.

d) Der Verlängerungsantrag vom 08.01.2018 enthält daran anknüpfend auch hinreichende Angaben zu den Haftgründen. Die Beteiligte zu 2) stützt ihren Haftantrag auf Artikel 28 Abs. 2 und Artikel 2 Buchst. n Dublin-III-Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 2, Abs. 15 AufenthG.

e) Laut dem Haftantrag liegt das Einvernehmen der zuständigen Staatsanwaltschaft Kleve vor.

f) Auch die Angaben im Verlängerungsantrag zur Verlassenspflicht und zur Durchführbarkeit der Abschiebung des Betroffenen genügen den Anforderungen des § 417 Abs. 2 Nr. 5 FamFG. Der Haftantrag enthält hinreichende Angaben zur erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung, so dass eine Prognose angestellt werden kann.

Bei einer Zurückschiebung nach der Dublin-III-Verordnung gehören zu den erforderlichen Angaben zur Durchführbarkeit der Zurückschiebung auch Ausführungen dazu, dass und weshalb der Zielstaat nach der Verordnung zur Rücknahme verpflichtet ist (BGH Beschl. v. 17.10.2013 - Az. V ZB 162/12 zur Dublin-II-Verordnung). Aus dem Haftantrag der Beteiligten zu 2) geht hervor, dass der Betroffene vor seiner Einreise nach Deutschland erstmals in Italien einen Asylantrag gestellt hat, so dass er dorthin im Wiederaufnahmeverfahren nach der Dublin-III-Verordnung zurückgeschoben werden soll.

Zudem ist in dem Haftantrag nachvollziehbar dargestellt, warum eine Haftdauer bis zum 03.03.2018 beantragt worden ist.
So sollte zunächst ein Übernahmeersuchen an Italien gestellt werden. Nach Art. 25 Abs. 1 der DUBLIN III VO erhält der ersuchte Mitgliedsstaat für eine Übernahmeerklärung unter Bezugnahme von Angaben aus dem EURODAC-System zwei Wochen Zeit, wobei bei einer Nichtmeldung innerhalb der Frist von einer stillschweigenden Zustimmung zur Rückübernahme ausgegangen werden könne. Nach erfolgter Übernahmeerklärung werde durch das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge einer Entscheidung getroffen, die in der Regel innerhalb von drei Tagen erfolge. Der Bescheid werde dem Betroffenen in die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige zugestellt, so dass hierfür ebenfalls drei Tage einkalkuliert werden müssten. Die Rechtsmittelfrist betrage sieben Tage nach erfolgter Zustellung. Daran anschließend könne die Terminierung für die Rückführung erfolgen. Dies dauere, da die Flugkapazitäten begrenzt seien und eine Untersuchung der Flugtauglichkeit des Betroffenen erforderlich sei, bis zu zehn Werktage. Der nach der Flugbuchung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgegebene Überstellungszeitraum betrage weitere zehn Tage.
Aus den Ausführungen der Beteiligten zu 2) ergibt sich zudem, dass die notwendigen organisatorischen Maßnahmen für die geplante Zurückschiebung des Betroffenen getroffen bzw. eingeleitet worden sind.

g) Damit hat die Beteiligte zu 2) hinreichend dargelegt, dass der Betroffene zweifelsfrei zur Ausreise verpflichtet ist, dass prognostisch eine Abschiebung binnen des beantragten Zeitraums bis zum 03.03.2018 möglich erscheint und dass es für die Organisation unter Berücksichtigung eines gewissen organisatorischen Spielraums, um auf unvorhersehbare Umstände zu reagieren, dieses Zeitraums bis zum 03.03.2018 bedarf.

2. Der Haftantrag der Beteiligten zu 2) war auch materiell begründet.

a) Gemäß § 57 Abs. 2 2. Alt. AufenthG soll ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, der von der Grenzbehörde im grenznahen Raum im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird bei Vorliegen von Anhaltspunkten dahingehend, dass ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet ist, in diesen Staat zurückgeschoben werden. So liegt der Fall hier. Der Betroffene ist von Beamten der Beteiligten zu 2) am 06.01.2018 im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Einreise nach Deutschland über die Niederlande angetroffen worden.

Der Betroffene ist auch nach §§ 50 und 58 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig, da er unerlaubt im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG eingereist ist. Seine Einreise war unerlaubt, da er weder einen Pass nach § 3 AufenthG oder einen

Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG besaß (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Einen Asylantrag hat der Betroffene in der Bundesrepublik nicht gestellt. Im Rahmen einer Eurodac-Recherche hat sich ergeben, dass der Betroffene bereits am 02.01.2012 einen Asylantrag in Italien gestellt hatte. Am 14.02.2017 und 02.10.2017 wurden ein weiterer Asylantrag und ein Asylfolgeantrag in Österreich gestellt. Die vollziehbare Ausreisepflicht ergibt sich unmittelbar aus § 58 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG.

b) Es liegt der Haftgrund der erheblichen Fluchtgefahr gemäß Artikel 28 Abs. 2 und Artikel 2 Buchst. n der Dublin-III-Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 2, Nr. 5 und Abs. 15 AufenthG vor.

Nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung ist Überstellungshaft nur möglich, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Fluchtgefahr ist nach Art. 2 Buchstabe n der Dublin-III-Verordnung das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, dem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Der nationale Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 15 AufenthG die Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Art. 28 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung festgelegt. Satz 1 nimmt dabei auf § 2 Abs. 14 AufenthG Bezug, der die Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr in den Fällen einer Abschiebung nach der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) regelt (BGH Beschl. v. 07.07.2016 – Az. V ZB 21/16). Dabei können sich die beteiligten Behörden und Gerichte im Grundsatz auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten in dem Eurodac-Register verlassen (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 11.01.2018 – V ZB 28/17).

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Amtsgericht im vorliegenden Fall eine erhebliche Fluchtgefahr im Sinne des Art. 28 Abs. 2 DUBLIN III VO angenommen. Die Kammer schließt sich nach eigener Prüfung der umfassenden Begründung des Amtsgerichts an und nimmt hierauf vollinhaltlich Bezug. Auch nach Ansicht der Kammer kann das Verhalten des Betroffenen, wonach dieser in den vergangen Jahren insgesamt 25 Aliaspersonalien angegeben hat (vgl. Bl. 17 ff. der Ausländerakte), nur so verstanden werden, dass er damit versucht hat, seine wahre Herkunft und die in Italien und Österreich laufenden Asylverfahren zu verschleiern

um eine Zurückschiebung nach Italien zu verhindern. Der Betroffene hat zuletzt noch im Rahmen der Anhörung vor dem Amtsgericht Paderborn durch seine Angabe, Deutschland nicht freiwillig verlassen zu wollen, eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, sich einer Abschiebung entziehen zu wollen. Er gab an, nicht nach Italien zurückzuwollen, weil er dort keine Perspektive für sich sehe. Zudem seien zwei Freundinnen von ihm in Italien getötet worden. Er habe Angst, dass ihm das gleiche widerfahre. Auch der Umstand, dass der Betroffene angab, dass die im Haftantrag genannten Personalien unrichtig seien und dass er im Jahr 2006 einen Asylantrag in Deutschlang gestellt habe, spricht gegen eine freiwillige Ausreise nach Italien.

Durch dieses Verhalten hat der Betroffene insgesamt dokumentiert, nicht bereit zu sein, den zuständigen Mitgliedstaat Italien alsbald aufzusuchen und sich dem dort anhängigen Asylverfahren zu stellen, sondern sich vielmehr einem Rücküberstellungsverfahren durch Flucht zu entziehen.

c) Die Haftanordnung ist auch verhältnismäßig.

Die Beteiligte zu 2) hat in nicht zu beanstandender Weise eine Haftanordnung bis zum 03.03.2018 beantragt. Die Höchstfrist nach Art. 28 Abs. 3 DUBLIN III-VO ist gewahrt. Die Ausführungen der Beteiligten zu 2) in dem Haftantrag vom 08.01.2018 zur Organisation der Rücküberstellung sowie zu den einzelnen Verfahrensschritten sind plausibel und nachvollziehbar. Die Beteiligte zu 2) hat bei der Bemessung der Dauer der Inhaftierung die gebotenen Grundsätze eingehalten und organisierte die Zurückschiebung des Betroffenen mit der gebotenen Beschleunigung. Die für die einzelnen Arbeitsschritte angesetzten Zeiträume sind angemessen. Dass der 03.03.2018 auf einen Samstag fällt steht dem nicht entgegen. Selbst wenn an Samstagen keine Abschiebungen stattfinden sollten, ist es sachgerecht, der Beteiligten zu 2) für den Fall des Scheiterns der Abschiebung eine Sicherheitsfrist von einem Tag einzuräumen. Ab Antragstellung am 08.01.2018 ist die bis zum 03.03.2018 beantragte und durch das Amtsgericht Paderborn angeordnete Haft daher nicht zu beanstanden.

d) Ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot seitens der Beteiligten zu 2) ist angesichts der im konkreten Einzelfall dargelegten notwendigen Maßnahmen zur Organisation der Zurückschiebung und nach Einsichtnahme in die Unterlagen der

Beteiligten zu 2) nicht erkennbar, insbesondere sind keine schuldhaften Verzögerungen bei der Planung des Rückflugs ersichtlich. Angesichts der im Übrigen detaillierten Beschreibung der im Einzelnen durchzuführenden Verfahrensschritte war die Kammer zudem nicht gehalten, weitere Ermittlungen hierzu im Sinne des § 26 FamFG anzustellen.

e) Mildere Mittel zur Abwendung der Haft waren angesichts des Verhaltens des Betroffenen nicht ersichtlich. Eine Wohnsitz-, oder Meldeauflage kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil die Kammer von dem Vorliegen einer Fluchtgefahr überzeugt ist. Da der Betroffene zudem weder über einen Pass noch finanzielle Mittel verfügt, kommen auch ein Einzug oder ähnliche Sicherungsmaßnahmen nicht in Betracht.

f) Abschiebungshindernisse nach §§ 60, 60a AufenthG lagen im Zeitpunkt der Stellung des Haftantrages nicht vor. Konkrete Anhaltspunkte, die die Beteiligte zu 2) zu weiteren Ermittlungen hätte veranlassen müssen, sind weder bekannt noch sonst ersichtlich. Insbesondere werden Abschiebehindernisse auch mit der Beschwerde nicht vorgetragen, sondern nur beispielhaft ohne Bezug auf den konkreten Fall aufgezählt.

g) Das nach § 72 Abs. 4 AufenthG erforderliche Einvernehmen der Staatsanwalt liegt vor (Bl. 37 der Ausländerakte).

h) Das amtsgerichtliche Verfahren ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Ausweislich des Protokolls zur Anhörung vor dem Amtsgericht Paderborn ist der Betroffene auf die Möglichkeit der Unterrichtung des Konsulats nach Art. 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) hingewiesen worden. Auch im Übrigen hatte der Betroffene Gelegenheit, sich im Rahmen der Anhörung vor dem Amtsgericht zu sämtlichen Erwägungen zu erklären.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81, 84 FamFG, da der Betroffene mit seiner Beschwerde keinen Erfolg hatte.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist **binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe in deutscher Sprache einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, **binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung** der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. in den Fällen, in denen die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist eine Darlegung, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert,
3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar

- die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
- soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Die Parteien müssen sich vor dem Bundesgerichtshof durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde

von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Woyte Hovemeier Dr. Selzener

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Paderborn

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN